

Entscheidung Nr. 91-290 DC vom 9. Mai 1991

Gesetz über den Status der Gebietskörperschaft Korsika

Der Verfassungsrat ist am 12. April 1991 gemäß Artikel 61, Absatz 2 der Verfassung bezüglich des Gesetzes über den Status der Gebietskörperschaft Korsika angerufen worden von den Damen und Herren Abgeordneten Pierre MAZEAUD, Jacques CHIRAC, Bernard PONS, Robert PANDRAUD, Franck BOROTRA, Henri CUQ, Alain JONEMANN, Jean-Louis GOASDUFF, Lucien GUICHON, Michel TERROT, Roland VUILLAUME, Bernard DEBRÉ, Emmanuel AUBERT, René COUVEINHES, Etienne PINTE, Georges GORSE, Philippe SÉGUIN, Edouard BALLADUR, Claude BARATE, Nicolas SARKOZY, Michel GIRAUD, Jean FALALA, Françoise DE PANAFIEU, Robert POUJADE, Dominique PERBEN, Charles PACCOU, Gabriel KASPEREIT, Martine DAUGREILH, Eric RAOULT, Richard CAZENAVE, Jean-Louis MASSON, Lucette MICHAUX-CHEVRY, Michel PERICARD, Antoine RUFENACHT, Jean-Louis DEBRÉ, Gérard LÉONARD, Jacques TOUBON, Jean-Michel COUVE, Patrick OLLIER, Jean VALLEIX, Claude DHINNIN, François FILLON, Patrick DEVEDJIAN, Alain COUSIN, Jean KIFFER, Christian ESTROSI, Jean-Pierre DELALANDE, Pierre-Rémy HOUSSIN, Roland NUNGESSER, Jean-Yves CHAMARD, Jean TIBÉRI, Georges TRANCHANT, Jean-Paul DE ROCCA-SERRA, Jacques MASDEU-ARUS, Jean-Claude MIGNON, Olivier DASSAULT, Guy DRUT, Olivier GUICHARD, Pierre PASQUINI, Arthur DEHAINE, Robert-André VIVIEN, Robert GALLEY, Arnaud LEPERCQ, François GRUSSENMEYER, Henri DE GASTINES, René GALY-DEJEAN, Serge CHARLES, Didier JULIA, Charles MILLON, Louise MOREAU, Raymond MARCELLIN, Jean-Marie CARO, Jean BROCARD, Francisque PERRUT, Henri BAYARD, Jean-Luc PREEL, Marc REYMANN, François LEOTARD, Jean-François MATTEI, Jean BÉGAULT, Georges MESMIN, Maurice LIGOT, Jean-Guy BRANGER, Jean RIGAUD, Philippe DE VILLIERS, Claude GATIGNOL, René GARREC, Francis DELATTRE, Arthur PAECHT, Georges COLOMBIER, Charles FÈVRE, André ROSSINOT, Claude GAILLARD, Jean-Pierre PHILIBERT, Jean-François DENIAU, Yann PIAT, Gilles DE ROBIEN, Willy DIMEGLIO, Roland BLUM, Hubert FALCO, Gérard LONGUET, Ladislas PONIATOWSKI, Philippe VASSEUR, Jean DESANLIS, Charles EHRMANN, Jean-Yves HABY, Pierre-André WILTZER, Bernard BOSSON, Jean-Pierre FOUCHER, Francis GENG, Pierre MÉHAIGNERIE, Georges CHAVANES, Michel JACQUEMIN, Edouard LANDRAIN, Jean-Paul VIRAPOULLE, Monique PAPON und Jacques BARROT, sowie am 15. April 1991 einerseits von Herrn Alain POHER, Präsident des Senats, und andererseits von den Damen und Herren Senatoren François GIACOBBI, Charles ORNANO, Charles PASQUA, Marcel LUCOTTE, Daniel HOEFFEL, Ernest CARTIGNY, Etienne DAILLY, Michel ALLONCLE, Michel AMELIN, Hubert d'ANDIGNE, Honoré BAILET, Henri BELCOUR, Jacques BERARD, Amédée BOUQUEREL, Yvon BOURGES, Jean-Eric BOUSCH, Jacques BRACONNIER, Paulette BRISEPIERRE, Camille CABANA, Michel CALDAGUES, Robert CALMEJANE, Jean-Pierre CAMOIN, Gérard CESAR, Jean CHAMANT, Michel CHAUTY, Jean CHERIOUX, Henri COLLETTE, Maurice COUVE DE MURVILLE, Charles DE CUTTOLI, Désiré DEBAVELAERE, Luc DEJOIE, Jacques DELONG, Charles DESCOURS, Michel DOUBLET, Alain DUFAUT, Pierre DUMAS, Marcel FORTIER, Philippe FRANCOIS, Philippe DE GAULLE, Alain GÉRARD, François GERBAUD, Charles GINESY, Marie-Fanny GOURNAY, Adrien GOUTEYRON, Georges GRUILLOT, Yves GUÉNA, Hubert HAENEL, Emmanuel HAMEL, Nicole DE HAUTECLOCQUE, Bernard HUGO, Roger

HUSSON, André JARROT, André JOURDAIN, Paul KAUSS, Christian DE LA MALÈNE, Lucien LANIER, Gérard LARCHER, René-Georges LAURIN, Marc LAURIOL, Jean-François LE GRAND, Maurice LOMBARD, Paul MASSON, Michel MAURICE-BOKANOWSKI, Jacques DE MENOUE, Hélène MISSOFFE, Geoffroy DE MONTALEMBERT, Paul MOREAU, Arthur MOULIN, Lucien NEUWIRTH, Paul d'ORNANO, Jacques OUDIN, Soséfo Makapé PAPILIO, Alain PLUCHET, Christian PONCELET, Claude PROUVOYEUR, Jean-Jacques ROBERT, Nelly RODI, Josselin DE ROHAN, Michel RUFIN, Maurice SCHUMANN, Jean SIMONIN, Jacques SOURDILLE, Martial TAUGOURDEAU, Jacques VALADE, Serge VINCON, André-Georges VOISIN, Philippe DE BOURGOING, Christian BONNET, André BETTENCOURT, Michel MIROUDOT, Henri DE RAINCOURT, Serge MATHIEU, Jacques LARCHE, Michel PONIATOWSKI, Jean-Claude GAUDIN, Guy CABANEL, Pierre-Christian TAITTINGER, Ambroise DUPONT, Louis BOYER, Bernard SEILLIER, Jean PUECH, Michel d'AILLIÈRES, Richard POUILLE, Roger CHINAUD, Jean-Pierre TIZON, Jean-Paul CHAMBRIARD, Jean DUMONT, Roland DU LUART, Henri REVOL, Jean-Paul BATAILLE, Charles-Henri DE COSSE BRISSAC, Hubert MARTIN, Pierre CROZE, François TRUCY, Jean DELANEAU, Jean BOYER, Maurice ARRECKX, Michel CRUCIS, Jean CLOUET, René TRAVERT, Albert VOILQUIN, André POURNY, Jean-Paul EMIN, Yves GOUSSEBAIRE-DUPIN, Pierre LOUVOT, Roger BOILEAU, Paul CARON, Auguste CHUPIN, Marcel DAUNAY, André DAUGNAC, André EGU, Jean FAURE, Bernard GUYOMARD, Rémi HERMENT, Jean HUCHON, Jean LECANUET, Edouard LE JEUNE, François MATHIEU, Jacques MOUTET, Roger POU DONSON, Guy ROBERT, Paul SERAMY, Michel SOUPLET, Albert VECTEN, Xavier DE VILLEPIN, Pierre LAFFITTE, Max LEJEUNE, Jacques BIMBENET, Georges BERCHET, Paul GIROD, Raymond SOUCARET, Jean ROGER, Bernard LEGRAND, François ABADIE, François LESEIN, Henri COLLARD, Yvon COLLIN, André BOYER, Charles-Edmond LENGLET, Louis BRIVES, Jean FRANCOIS-PONCET, Hubert DURAND-CHASTEL, François DELGA, Jacques HABERT, Philippe ADNOT und Jean GRANDON ;

DER VERFASSUNGSRAT,

Unter Bezugnahme auf die Verfassung vom 4. Oktober 1958 ;

Unter Bezugnahme auf die Verfassung vom 27. Oktober 1946 ;

Unter Bezugnahme auf die geänderte gesetzvertretende Verordnung Nr. 58-1067 vom 7. November 1958, Verfassungsergänzungsgesetz über den Verfassungsrat, insbesondere auf Kapitel II des Abschnitts II dieser Verordnung ;

Unter Bezugnahme auf die geänderte gesetzvertretende Verordnung Nr. 59-2 vom 2. Januar 1959, Verfassungsergänzungsgesetz über die Haushaltsgesetze ;

Unter Bezugnahme auf das geänderte Gesetz Nr. 72-619 vom 5. Juli 1972 über die Schaffung und Organisation der Regionen ;

Unter Bezugnahme auf das Gesetz Nr. 75-536 vom 15. Mai 1975 über die Umgestaltung der gesetzlichen Bestimmungen über Korsika ;

Unter Bezugnahme auf das veränderte Gesetz Nr. 82-213 vom 2. März 1982 über die Rechte und Freiheiten der Gemeinden, der Departements und der Regionen ;

Unter Bezugnahme auf das Rahmengesetz Nr. 82-1153 vom 30. Dezember 1982 über das inländische Transportwesen ;

Unter Bezugnahme auf das Gesetz Nr. 83-8 vom 7. Januar 1983 über die Zuständigkeitsverteilung zwischen den Gemeinden, den Departements, den Regionen und dem Staat, geändert insbesondere durch das Gesetz Nr. 83-663 vom 22. Juli 1983 ;

Unter Bezugnahme auf das Gesetz Nr. 87-10 vom 3. Januar 1987 über die regionale Organisation des Tourismus ;

Unter Bezugnahme auf das Gesetz Nr. 90-449 vom 31. Mai 1990 zur Umsetzung des Rechts auf Wohnung ;

Unter Bezugnahme auf das von den Abgeordneten, Antragsteller der ersten Anrufung, zusätzlich eingereichte Gutachten, eingetragen beim Generalsekretariat des Verfassungsrates am 15. April 1991 ;

Nachdem der Berichterstatter gehört worden ist ;

1. In Erwägung dessen, dass die Anträge dem Verfassungsrat das Gesetz über den Status der Gebietskörperschaft Korsika zur Prüfung vorlegen ; dass die Antragsteller der ersten Anrufung die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens, welches zur Annahme des Gesetzes geführt hat, in Frage stellen ; dass die Abgeordneten und Senatoren, Antragsteller der ersten, beziehungsweise der dritten Anrufung aus anderen Gründen die Verfassungsmäßigkeit mehrerer Artikel des Gesetzes anfechten ;

ÜBER DAS GESETZGEBUNGSVERFAHREN :

2. In Erwägung dessen, dass die Antragsteller der ersten Anrufung behaupten, dass Gesetz sei unter Missachtung der Vorschriften von Artikel 44, Absatz 1 der Verfassung über das Recht, Änderungsanträge einzubringen, zu Stande gekommen ; dass nach ihrer Meinung die Ausübung dieses Rechts es den Abgeordneten erlaubte, als die Nationalversammlung dazu berufen worden war, endgültig über den Gesetzestext zu entscheiden, Änderungsanträge einzubringen, die vom Senat in erster Lesung angenommen worden waren ; dass die Einwendung der Unzulässigkeit, die solchen Änderungsanträgen entgegengehalten worden ist, auf einer falschen Anwendung der Bestimmungen von Artikel 45 beruhe ;

3. In Erwägung dessen, dass der erste Absatz von Artikel 45 bestimmt : „Jeder Gesetzentwurf oder Gesetzesvorschlag wird nacheinander in beiden Kammern des Parlaments mit dem Ziel beraten, zur Annahme einer übereinstimmenden Fassung zu gelangen“ ; dass der zweite und dritte Absatz desselben Artikels das Gesetzgebungsverfahren festlegen, je nachdem ob ein paritätisch besetzter Vermittlungsausschuss einberufen und ein von diesem Ausschuss ausgearbeiteter Text zur Debatte vorgelegt und möglicherweise angenommen worden ist ; dass in diesem letztgenannten Fall kein Änderungsantrag zulässig ist, außer mit Zustimmung der Regierung ; dass auf Grund des vierten Absatzes von Artikel 45 die Regierung nach einer

neuerlichen Lesung in beiden Kammern des Parlaments die Nationalversammlung ersuchen kann, endgültig über den Text zu entscheiden, sei es in der vom paritätisch besetzten Ausschuss ausgearbeiteten Fassung oder über die zuletzt von ihr angenommene Fassung, die gegebenenfalls durch einen oder mehrere vom Senat angenommene Änderungsanträge verändert worden ist ;

4. In Erwägung dessen, dass, wenn das Recht, Änderungsanträge einzubringen, welches die direkte und notwendige Folge der Gesetzesinitiative ist, in jedem Stadium des Gesetzgebungsverfahrens ausgeübt werden kann, es doch besonderen Einschränkungen unterworfen ist, wenn der Text in der vom paritätisch besetzten Ausschuss ausgearbeiteten Fassung den Kammern zur Debatte unterbreitet wird, oder wenn die Regierung gemäß dem vierten Absatz von Artikel 45 der Verfassung die Nationalversammlung ersucht, einen endgültigen Beschluss zu fassen ; dass in dem Fall, in welchem die Nationalversammlung dazu berufen ist, über den Text in der zuletzt von ihr verabschiedeten Fassung zu entscheiden, nur die Änderungsvorschläge, die vom Senat in seiner letzten Lesung über den Text beschlossen worden sind, angenommen werden können ;

5. In Erwägung dessen, dass nach dem Scheitern des Vermittlungsverfahrens der Senat, der erneut aufgerufen war, über den Gesetzentwurf über den Status der Gebietskörperschaft Korsika zu debattieren, die Frage zur Tagesordnung angenommen hat ; dass er damit in diesem Stadium des Verfahrens darauf verzichtet hat, den Text zu verändern ; dass die Regierung daraufhin die Nationalversammlung ersucht hat, einen endgültigen Beschluss zu fassen ; dass unter diesen Umständen eine korrekte Anwendung der Bestimmungen des vierten Absatzes von Artikel 45 der Verfassung zur Unzulässigkeitserklärung der Änderungsanträge geführt hat, die während der endgültigen Lesung des Gesetzentwurfs in der Nationalversammlung eingebracht worden sind und die vorschlugen, die Änderungsvorschläge, welche vom Senat in erster Lesung verabschiedet worden waren, wiederaufzunehmen ;

6. In Erwägung dessen, dass aus den eben genannten Gründen folgt, dass die auf Unregelmäßigkeit des Gesetzgebungsverfahrens gestützte Antragsbegründung verworfen werden muss ;

ÜBER DIE ANDEREN VORGEBRACHTEN GRÜNDE DER VERFASSUNGSWIDRIGKEIT DES GESETZES :

7. In Erwägung dessen, dass die Antragsteller der ersten Anrufung ebenso wie diejenigen der dritten Anrufung den Verfassungsrat ersuchen, die Bestimmungen von Artikel 1 des Gesetzes insoweit für verfassungswidrig zu erklären, als dass sie das „korsische Volk“ anerkennen ; dass nach Ansicht der Antragsteller der ersten Anrufung die Verfassungswidrigkeit von Artikel 1 die Verfassungswidrigkeit des gesamten Gesetzestextes zur Folge habe, da Artikel 1 die Grundlage für den Sonderstatus der Gebietskörperschaft Korsika ist ; dass die erste und die dritte Anrufung die Vorschriften des Gesetzes rügen, die der Gebietskörperschaft Korsika eine besondere Organisation zuweisen, ebenso wie Artikel 85 bezüglich der Neufassung der Wählerlisten jeder Gemeinde Korsikas ;

8. In Erwägung dessen, dass die Antragsteller der ersten Anrufung des weiteren vortragen, die von Artikel 10 und 14 des Gesetzes festgehaltenen Regelungen zur Gewährleistung der

Vertretung der Gebietskörperschaft Korsika im Senat seien verfassungswidrig ; dass gleiches auch für die Bestimmungen gelte, welche die Befugnisse dieser Gebietskörperschaft festlegen, da sie zur Folge hätten, den beiden Departements Korsikas wesentliche Zuständigkeiten zu entziehen ;

9. In Erwägung dessen, dass die Antragsteller der dritten Anrufung ebenfalls die Bestimmungen von Artikel 7 des Gesetzes anfechten, da sie eine besondere Ämter-Unvereinbarkeit für die Vertreter Korsikas vorsehen, sowie die Bestimmungen von Artikel 53, in dem Maße in dem sie die Unterrichtung der korsischen Sprache und Kultur auf den Unterrichtsplan der in der Gebietskörperschaft Korsika befindlichen Schulen setzen ;

- Bezüglich des Artikels 1 des Gesetzes :

10. In Erwägung dessen, dass Artikel 1 des Gesetzes folgenden Wortlaut hat : „Die Französische Republik sichert der historischen und kulturell lebendigen Gemeinschaft, die das korsische Volk, Teil des französischen Volkes, darstellt, das Recht auf Erhaltung seiner kulturellen Identität und das Recht auf Wahrung seiner besonderen wirtschaftlichen und sozialen Interessen zu. Diese mit der Insellage Korsikas verbundenen Rechte werden unter Achtung der nationalen Einheit, sowie im Rahmen der Verfassung, der Gesetze der Republik und des vorliegenden Status ausgeübt“ ;

11. In Erwägung dessen, dass dieser Artikel gerügt wird, da er rechtlich als Teil des französischen Volkes das „korsische Volk“ anerkennt ; dass die Antragsteller der ersten Anrufung vortragen, diese Anerkennung sei im Einklang weder mit der Präambel der Verfassung von 1958, welche den Grundsatz der Einheit des „französischen Volkes“ festschreibt, noch mit Artikel 2 der Verfassung, der die Unteilbarkeit der Republik verankert, noch mit Artikel 3 der Verfassung, welches das Volk zum alleinigen Träger der nationalen Souveränität bestimmt ; dass schließlich Artikel 53 der Verfassung sich auf die „betroffene Bevölkerung“ eines Gebietes und nicht auf den Begriff eines Volkes bezieht ; dass die Senatoren, Antragsteller der dritten Anrufung vorbringen, es gehe aus den Bestimmungen der Menschenrechtserklärung von 1789, mehreren Absätzen der Präambel der Verfassung von 1946, dem Verfassungsgesetz vom 3. Juni 1958, der Präambel der Verfassung von 1958, sowie deren Artikeln 2, 3 und 91 hervor, dass die Bezeichnung „Volk“, wenn sie sich auf das französische Volk bezieht, als ein einheitlicher Begriff verstanden werden müsse, ohne dass auf Grund eines Gesetzes erfolgte Untereinteilungen möglichen seien ;

12. In Erwägung dessen, dass der erste Absatz der Präambel der Verfassung von 1958 folgenden Wortlaut hat : „Das französische Volk verkündet feierlich seine Verbundenheit mit den Menschenrechten und den Grundsätzen der nationalen Souveränität, wie sie in der Erklärung von 1789 niedergelegt wurden, welche durch die Präambel der Verfassung von 1946 bestätigt und ergänzt worden ist“ ; dass die Menschen- und Bürgerrechtserklärung, auf die Bezug genommen wird, von den Vertretern des „französischen Volkes“ ausging ; dass die von der Präambel der Verfassung von 1958 bekräftigte Präambel der Verfassung von 1946 bestimmt, dass „das französische Volk von neuem verkündet, dass jeder Mensch ohne Unterschied der Rasse, der Religion oder des Glaubens unveräußerliche und heilige Rechte besitzt“ ; dass die Verfassung von 1958 zwischen dem französischen Volk und den Völkern in Übersee, denen das Recht auf Selbstbestimmung zuerkannt wird, unterscheidet; dass die Bezugnahme auf das „französische Volk“ im übrigen seit zwei Jahrhunderten in zahlreichen Verfassungsnormen erscheint ; dass daher der rechtliche Begriff des „französischen Volkes“ Verfassungsrang hat ;

13. In Erwägung dessen, dass Frankreich, wie es Artikel 2 der Verfassung von 1958 erklärt, eine unteilbare, laizistische, demokratische und soziale Republik ist, welche die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz, unabhängig ihrer Abstammung, gewährleistet ;dass daher die vom Gesetzgeber verwendete Bezeichnung „korsisches Volk, Teil des französischen Volkes“ verfassungswidrig ist, da die Verfassung nur das französische Volk kennt, welches aus allen französischen Bürgern ohne Unterscheidung auf Grund von Abstammung, Rasse oder Religion gebildet wird ;

14. In Erwägung dessen, dass damit Artikel 1 des Gesetzes nicht verfassungsgemäß ist ; dass jedoch nicht aus dem Wortlaut dieses Artikels, so wie er verfasst und verabschiedet worden ist, hervorgeht, dass seine Bestimmungen untrennbar mit der Gesamtheit des dem Verfassungsrat vorgelegten Gesetzes verbunden wären ;

- Bezüglich der Antragsbegründung, laut derer die Gebietskörperschaft Korsika unter Missachtung der Artikel 72 und 74 der Verfassung mit einer „besonderen Organisation“ ausgestattet sei :

15. In Erwägung dessen, dass Artikel 2 des Gesetzes in seinem ersten Absatz erwähnt, dass Korsika eine Gebietskörperschaft der Republik im Sinne von Artikel 72 der Verfassung ist, die sich unter den im gegenwärtig dem Verfassungsrat zur Prüfung vorgelegten Gesetz, sowie in den nicht verfassungswidrigen Bestimmungen der Gesetze Nr. 72-619 vom 5. Juli 1972 und Nr. 82-213 vom 2. März 1982 festgelegten Voraussetzungen selbst verwaltet ; dass der zweite Absatz von Artikel 2 des Gesetzes lautet : „Die Organe der Gebietskörperschaft Korsika umfassen die Versammlung von Korsika und ihren Präsidenten, den Exekutivrat von Korsika und dessen Präsidenten, welche vom Wirtschafts-, Sozial- und Kulturrat von Korsika unterstützt werden“ ; dass gemäß Artikel 7 die Mitglieder der Versammlung von Korsika in einem einzigen Wahlbezirk nach Listenwahl mit einem oder zwei Wahlgängen gewählt werden ; dass in Artikel 28 präzisiert wird, dass der Exekutivrat von Korsika, unter den Voraussetzungen und Begrenzungen des Gesetzes, die Handlungen der Gebietskörperschaft Korsika leitet ; dass laut Artikel 36 der Präsident des Exekutivrats durch in besagtem Rat beratenen Erlass jede Maßnahme ergreifen kann, die dazu dient, die Anwendung der Beschlüsse der Versammlung von Korsika genauer zu bestimmen oder die Vorschriften für die Organisation und Arbeitsweise der Behörden der Gebietskörperschaft Korsika aufzustellen ; dass nach Artikel 38, die Versammlung von Korsika dem Exekutivrat das Misstrauen aussprechen kann ;

16. In Erwägung dessen, dass die Antragsteller der ersten Anrufung behaupten, durch die Schaffung einer Gebietskörperschaft Korsika, die sich durch besondere Organe selbst verwaltet, und durch die Einführung eines besonderen Wahlmodus habe der Gesetzgeber die Bestimmungen von Artikel 72 in Verbindung mit Artikel 74 der Verfassung missachtet ; dass die Senatoren, Antragsteller der dritten Anrufung, einer ähnlichen Argumentation folgen, indem sie insbesondere hervorheben, die vom Gesetz vorgesehene Organisation der Institutionen verleihe Korsika einen Status, der nichts mit dem der Gebietskörperschaften auf dem Festland gemein habe und sich eher der „besonderen Organisation“ annähert, die auf Grund von Artikel 74 den überseeischen Gebieten vorbehalten ist ;

17. In Erwägung dessen, dass gemäß Artikel 34 der Verfassung das Gesetz „das Wahlsystem der lokalen Versammlungen“ festlegt und die „wesentlichen Grundsätze der Selbstverwaltung der Gebietskörperschaften, ihre Zuständigkeiten und ihre Einnahmequellen“ aufstellt ; dass

Artikel 72 der Verfassung in seinem ersten Absatz ausführt : „Die Gebietskörperschaften der Republik sind die Gemeinden, die Departements und die überseeischen Körperschaften. Jede andere Gebietskörperschaft wird durch Gesetz geschaffen“ ; dass der zweite Absatz desselben Artikels bestimmt : „Unter den vom Gesetz vorgesehenen Bedingungen verwalten diese Gebietskörperschaften sich selbst durch gewählte Räte“ ; dass schließlich der dritte Absatz von Artikel 72 lautet : „In den Departements und Territorien hat der Vertreter der Regierung die nationalen Interessen zu wahren, die Verwaltungsaufsicht auszuüben und über die Einhaltung der Gesetze zu wachen“ ;

18. In Erwägung dessen, dass die Bestätigung der Besonderheit der Situation der überseeischen Territorien durch die Artikel 74 und 76 der Verfassung, wenn sie auch insbesondere zur Folge hat, die Möglichkeit des Gesetzgebers, Ausnahmen in Bezug auf die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Gesetz und der Rechtsverordnung vorzusehen, auf diese Territorien zu beschränken, dem Gesetzgeber nicht verbietet, auf Grund der vorhin genannten Bestimmungen der Artikel 34 und 72 der Verfassung eine neue Kategorie von Gebietskörperschaften zu schaffen und diese mit einem besonderen Status auszustatten, selbst wenn diese Kategorie nur eine einzige Gebietskörperschaft umfasst ;

19. In Erwägung dessen, dass sich der Gesetzgeber jedoch bei der Ausübung seiner Befugnisse an die Regeln und Grundsätze von Verfassungsrang halten muss, insbesondere an den in Artikel 72, Absatz 2 genannten Grundsatz der Selbstverwaltung der Gebietskörperschaften ; dass er ebenfalls die Achtung der Befugnisse des Staates sicherstellen muss, wie dies der dritte Absatz desselben Artikels fordert ;

20. In Erwägung dessen, dass die Versammlung Korsikas, die in allgemeiner und unmittelbarer Wahl gewählt wird, über die Befugnis verfügt, durch ihre Beratungen die Angelegenheiten der Gebietskörperschaft Korsika zu regeln ; dass wenn das Gesetz einen Exekutivrat mit eigenständigen Befugnissen einrichtet, dieser Exekutivrat von der Versammlung von Korsika aus ihren Mitglieder gewählt wird und dieser Versammlung verantwortlich ist ; dass der Vertreter des Staates in der Gebietskörperschaft Korsika die Aufgabe beibehält, über die nationalen Interessen und die Einhaltung der Gesetze zu wachen, sowie die Verwaltungsaufsicht auszuüben ; dass schließlich weder der Versammlung von Korsika, noch dem Exekutivrat Befugnisse zuerkannt werden, die in den Zuständigkeitsbereich des Gesetzes fallen ; dass daher diese besondere Organisation der Gebietskörperschaft Korsika Verwaltungscharakter hat und nicht gegen Artikel 72 der Verfassung verstößt ;

- Bezüglich der von Artikel 7 des Gesetzes vorgesehenen besonderen Ämter-Unvereinbarkeit für die gewählten Vertreter Korsikas :

21. In Erwägung dessen, dass Artikel 7 des Gesetzes insbesondere zum Gegenstand hat, in das Wahlgesetzbuch einen Artikel L. 369 *bis* einzuführen ; dass dieser Artikel in seinem ersten Absatz bestimmt : „Niemand kann gleichzeitig Mitglied der Versammlung von Korsika und einer Departementversammlung sein“ ; dass er in seinem zweiten Absatz die Art und Weise der Anwendung der so aufgestellten Ämter-Unvereinbarkeit definiert ;

22. In Erwägung dessen, dass für die Antragsteller der dritten Anrufung eine solche Ämter-Unvereinbarkeit, für die es in keiner anderen Gebietskörperschaft der Republik ein Gegenstück gibt, gegen den Grundsatz der Gleichheit aller Bürger vor dem Wahlgesetz verstößt ; dass in der Tat die gewählten Vertreter, welche ein Mandat gleicher Eigenschaft

innehaben, wie die Mitglieder der Regionalversammlungen und die Mitglieder der Versammlung von Korsika, einer diskriminierenden rechtlichen Regelung unterworfen sind, was ihre Möglichkeit anbelangt, das Mandat eines Mitglieds einer Departementversammlung auszuüben ;

23. In Erwägung dessen, dass Artikel L. 46-1, welcher dem Wahlgesetzbuch durch das Gesetz Nr. 85-1406 vom 30. Dezember 1985 hinzugefügt worden ist, die Möglichkeit ein und derselben Person, mehr als zwei der von diesem Gesetz genannten Wahlmandate auszuüben, einschränkt ; dass unter den Mandaten, die für die Anwendung dieser allgemeinen Gesetzgebung berücksichtigt werden, insbesondere auch das des Mitglieds in einer Departementversammlung und des Mitglieds in einer Regionalversammlung aufgeführt ist ; dass Artikel 8 des dem Verfassungsrat gegenwärtig zur Prüfung vorgelegten Gesetzes in Bezug auf die Regelungen über die Kumulierung von Ämtern das Mandat eines Mitglieds der Versammlung von Korsika dem eines Mitglieds in einer Regionalversammlung gleichstellt ; dass, sofern er eine solche Gleichstellung schaffen wollte, der Gesetzgeber den Mitgliedern der Versammlung von Korsika nicht verbieten konnte, dieses Mandat mit dem eines Mitglieds einer Departementversammlung zu kumulieren, ohne gegen den Gleichheitsgrundsatz zu verstoßen, da eine solche Ämterhäufung auf dem gesamten Staatsgebiet der Republik erlaubt ist, und keine Gründe, die sich aus der Besonderheit der Gebietskörperschaft Korsika ergeben, ein solches Verbot rechtfertigen ;

24. In Erwägung dessen, dass für den Verfassungsrat daher Anlass besteht, den von Artikel 7 des vorgelegten Gesetzes in das Wahlgesetzbuch eingefügten Artikel L. 369 *bis* für verfassungswidrig zu erklären ;

- Bezüglich der Voraussetzungen der Vertretung der Gebietskörperschaft Korsika im Senat :

25. In Erwägung dessen, dass Artikel 10 des Gesetzes verfügt, dass in den beiden Departements von Korsika an die Stelle der Mitglieder der Regionalversammlung, die Mitglieder des Wahlmännnergremiums für die Wahl der Senatoren sind, Mitglieder der Versammlung von Korsika treten, die unter den in den Artikeln 11 und 14 aufgestellten Bedingungen bestellt werden ; dass zu diesem Zwecke vorgesehen ist, dass die Versammlung von Korsika, sobald die Anzahl ihrer Mitglieder im Verhältnis zur Bevölkerungsstärke auf die beiden Departements Korsikas verteilt worden ist, diejenigen ihrer Mitglieder ermittelt, die dazu bestimmt sind, sie im Wahlmännnergremium des bevölkerungsreicheren Departements zu vertreten ; dass die Mitglieder der Versammlung von Korsika, die nicht zu dieser Aufgabe bestimmt wurden von Rechts wegen Mitglied im Wahlmännnergremium des bevölkerungsschwächeren Departements sind ;

26. In Erwägung dessen, dass die Antragsteller der ersten Anrufung zwei Rügen gegen diese Bestimmungen vortragen ; dass einerseits behauptet wird, ihr Inkrafttreten hätte der vorherigen Verabschiedung eines verfassungsergänzenden Gesetzes bedurft, welches die Vorschriften über die Anzahl der Senatoren und die territoriale Herkunft ihrer Sitze ändert ; dass andererseits diese Bestimmungen eine Ungleichbehandlung zwischen den Senatoren einführe, da die Senatoren, welche Korsika vertreten, nicht nur die Vertreter einer Gebietskörperschaft seien, sondern gleichzeitig Vertreter des Departements und der neu geschaffenen Gebietskörperschaft ;

27. In Erwägung dessen, dass der dritte Absatz von Artikel 24 der Verfassung verfügt : „Der Senat wird in mittelbarer Wahl gewählt. Er gewährleistet die Vertretung der

Gebietskörperschaften der Republik. Die außerhalb Frankreichs ansässigen Franzosen werden im Senat vertreten“ ; dass gemäß Absatz 1 von Artikel 25 der Verfassung, ein verfassungsergänzendes Gesetz die Anzahl der Mitglieder jeder Kammer des Parlaments festlegt ; dass die Schaffung einer neuen Kategorie von Gebietskörperschaften gemäß Artikel 72, Absatz 1 der Verfassung in den Zuständigkeitsbereich des Gesetzes fällt ; dass es laut Artikel 34 der Verfassung ebenfalls dem Gesetzgeber zusteht, die Vorschriften für die Wahlen zu den Kammern des Parlaments aufzustellen ;

28. In Erwägung dessen, dass aus diesen verschiedenen Bestimmungen hervorgeht, dass das Inkrafttreten eines Gesetzes, welches eine neue Kategorie von Gebietskörperschaften einrichtet, nicht dem vorherigen Erlass eines verfassungsergänzenden Gesetzes unterworfen ist ; dass, wenn Artikel 24 der Verfassung vorschreibt, dass die verschiedenen Gebietskörperschaften im Senat vertreten sein müssen, er nicht fordert, dass jede Kategorie von Gebietskörperschaften über eine eigene Vertretung verfügt ; dass, indem Artikel L.O. 274 des Wahlgesetzbuchs in der Fassung nach Artikel 3 des verfassungsergänzenden Gesetzes Nr. 86-957 vom 13. August 1986 bestimmt „die Anzahl der in den Departements gewählten Senatoren beträgt 304“, er nur zur Folge hat, dass, unter dem Vorbehalt möglicher von anderen Vorschriften verfassungsergänzender Gesetze vorgesehener Ausnahmen, die Senatoren im Rahmen der Departements gewählt werden ; dass er nicht verhindert, dass die gesetzliche Regelung über die Wahl zum Senat die Teilnahme am Wahlmännnergremium von Vertretern von anderen Gebietskörperschaften als den Departements vorsieht ;

29. In Erwägung dessen, dass unter diesen Voraussetzungen die Artikel 10 und 14 des Gesetzes, indem sie vorsehen, dass in den beiden Departements von Korsika Mitglieder der Versammlung von Korsika an die Stelle der Mitglieder der Regionalversammlung im Wahlausschuss zur Wahl des Senats treten, weder in die dem verfassungsergänzenden Gesetz von Verfassungs wegen vorbehaltene Zuständigkeit eingegriffen, noch eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung zwischen den Senatoren, die in den Departements Korsikas gewählt werden, und den anderen Senatoren eingeführt hat ;

- Bezüglich der auf Verletzung der Zuständigkeiten der beiden Departements Korsikas gestützten Antragsbegründung :

30. In Erwägung dessen, dass die Antragsteller der ersten Anrufung behaupten, das vorgelegte Gesetz führe dazu, den beiden Departements Korsikas wesentliche Zuständigkeiten zu entziehen, insbesondere im Bereich der Bildung, des Transport- und des Wohnungswesens ; dass sie daraus den Schluss ziehen, das verfassungsrechtliche Gebot, laut dessen jede Gebietskörperschaft effektive Zuständigkeiten ausüben soll, verletzt sei ;

31. In Erwägung dessen, dass gemäß Artikel 34 der Verfassung „die Selbstverwaltung der Gebietskörperschaften, ihre Zuständigkeiten und ihre Einnahmequellen“ durch Gesetz bestimmt werden ; dass in Folge dessen die Übertragung von Zuständigkeiten vom Staat auf die Gebietskörperschaften, sowie die Verteilung von Zuständigkeiten zwischen verschiedenen Kategorien von Gebietskörperschaften ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich des Gesetzes fällt ;

32. In Erwägung dessen, dass Artikel 72 der Verfassung in seinem ersten Absatz das Bestehen der Gemeinden, Departements und der überseeischen Territorien als Kategorien von Gebietskörperschaften verankert und gleichzeitig dem Gesetz die Möglichkeit vorbehält, andere Kategorien von Gebietskörperschaften zu schaffen ; dass der zweite Absatz desselben

Artikels zur Folge hat, dass jede Gebietskörperschaft eine gewählte beschließende Versammlung mit tatsächlichen Zuständigkeiten besitzen muss, damit sie sich selbst verwalten kann ;

33. In Erwägung dessen, dass der Gesetzgeber, indem er aus Korsika eine Gebietskörperschaft mit Sonderstatus gemacht und diese an die Stelle der Region Korsika gesetzt hat, ohne dabei den Bestand der beiden vom Gesetz Nr. 75-356 vom 15. Mai 1975 geschaffenen Departements auf dem Gebiet Korsikas in Frage zu stellen, die besonderen Eigenschaften dieses Gebietes berücksichtigen wollte ; dass zu diesem Zweck das Gesetz in seinen Abschnitten III, „Über die kulturelle Identität Korsikas“, und IV, „Über die wirtschaftliche Entwicklung Korsikas“, der Gebietskörperschaft Korsika weitreichendere Zuständigkeiten überträgt, als dies im allgemeinen gemäß Artikel 59 des Gesetzes Nr. 82-213 vom 2. März 1982 und der darauf folgenden Gesetzgebung in Bezug auf die Regionen der Fall ist ; dass in der Tat die neue Gebietskörperschaft nicht nur mit den Befugnissen der Region Korsika ausgestattet wird, sondern ihr darüber hinaus Zuständigkeiten vom Staat übertragen werden ;

34. In Erwägung dessen, dass damit die Festlegung der Zuständigkeiten der Gebietskörperschaft Korsika durch den Gesetzgeber nicht zur Folge hat, die Zuständigkeiten der beiden Departements Korsikas auf wesentliche Art und Weise zu beeinträchtigen ; dass daraus folgt, dass die Bestimmung der Zuständigkeiten der Gebietskörperschaft Korsika nicht gegen die Vorschriften von Artikel 72 der Verfassung verstößt ;

- Bezüglich Artikel 53, Absatz 2 über die Einführung der korsischen Sprache und Kultur in den Schulunterricht :

35. In Erwägung dessen, dass gemäß Artikel 53, Absatz 2 des Gesetzes die Versammlung von Korsika auf Vorschlag des Exekutivrats, welcher vorher die Stellungnahme des Wirtschafts-, Sozial- und Kulturrats von Korsika eingeholt hat, „ein Programm zur Entwicklung eines Unterrichts der korsischen Sprache und Kultur [verabschiedet], welches insbesondere die Art und Weise der Einfügung dieses Unterrichts in den Lehrplan vorsieht“ ; dass präzisiert wird : „Diese Art und Weise ist Gegenstand eines Abkommens zwischen der Gebietskörperschaft Korsika und dem Staat“ ;

36. In Erwägung dessen, dass die Antragsteller der dritten Anrufung geltend machen, die Tatsache, ohne Rechtfertigung durch ein allgemeines Interesse die Unterrichtung einer regionalen Sprache, gleich welcher Art, auf den Unterrichtsplan der Schulen der betroffenen Gebietskörperschaft, und zwar nur dieser Gebietskörperschaft, zu setzen, verstoße gegen das Gleichheitsgebot ;

37. In Erwägung dessen, dass Artikel 53 die Einführung von Unterricht der korsischen Sprache und Kultur in den Unterrichtsplan vorsieht ; dass dieser Unterricht nicht gegen das Gleichheitsgebot verstößt, solange er keinen Pflichtcharakter hat ; dass er ebenfalls nicht zur Folge hat, die Schüler der Bildungsanstalten innerhalb der Gebietskörperschaft Korsika den Rechten und Pflichten aller Nutzer der Anstalten, welche die öffentliche Aufgabe der Bildung wahrnehmen oder an dieser beteiligt sind, zu entziehen ; dass in Folge dessen, die Tatsache, dass der Gesetzgeber der Gebietskörperschaft Korsika erlaubt, die Unterrichtung der korsischen Sprache und der korsischen Kultur zu fördern, nicht als gegen irgendeinen Grundsatz von Verfassungsrang verstoßend angesehen werden kann ;

- Bezüglich Artikel 85 über die Neufassung der Wählerlisten :

38. In Erwägung dessen, dass Artikel 85 des Gesetzes vier Absätze umfasst ; dass der erste Absatz festlegt, dass vor der ersten Wahl zur Versammlung von Korsika die Wählerliste in jeder Gemeinde Korsikas einer gänzlichen Neufassung unterworfen wird und dass die die Voraussetzungen der Artikel L. 11 bis L. 14 des Wahlgesetzbuches erfüllenden Wähler, um auf diese Liste eingetragen zu werden, ihren entsprechenden Antrag zwischen der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes und dem 31. Dezember 1991 einreichen müssen ; dass der zweite Absatz von Artikel 85 diejenigen Vorschriften des Wahlgesetzbuchs auf diese Vorgänge anwendbar macht, welche die Aufstellung und die Erneuerung der Wählerlisten betreffen ; dass er im übrigen genauer bestimmt, dass diese Liste am 1. März 1992 an die Stelle der vorhergehenden Liste tritt ; dass der dritte und vierte Absatz von Artikel 85 vorsehen, dass der Vorgang der Neufassung der Listen von einer Kommission überwacht wird, welche zu gleichen Teilen aus Mitgliedern des Staatsrats und aus Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit besteht ;

39. In Erwägung dessen, dass die Antragsteller der ersten und der dritten Anrufung geltend machen, die Beschränkung der Neufassung der Wählerlisten auf die Gemeinden Korsikas verstoße gegen den Grundsatz der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz ; dass die Antragsteller der ersten Anrufung hinzufügen, die Anwendung von Artikel 85 könne zu einem zeitweiligen Verlust des Wahlrechts des Bürgers führen ;

Betreffend der auf Verletzung des Gleichheitsgebots gestützten Rüge :

40. In Erwägung dessen, dass der verfassungsrechtliche Gleichheitsgrundsatz es weder verbietet, dass der Gesetzgeber unterschiedliche Situationen auf unterschiedliche Art und Weise regelt, noch dass er Ausnahmen von der Gleichbehandlung aus Gründen des allgemeinen Interesses zulässt, solange im einen wie im anderen Fall, die Ungleichbehandlung, die sich daraus ergibt, im Verhältnis zum Gegenstand des Gesetzes, welches sie einführt, steht ;

41. In Erwägung dessen, dass die Wahlgesetzgebung den Bürgern keine grenzenlose Freiheit bei der Wahl des Ortes lassen, wenn sie sich auf die Wählerliste eintragen lassen ; dass unter dem Vorbehalt der Bestimmungen, welche die besondere Situation der im Ausland ansässigen Franzosen, der Soldaten und der Matrosen regeln, die Eintragung auf die Wählerliste einer Gemeinde der Bedingung unterworfen ist, entweder dass der Betroffene seinen gesetzlichen oder tatsächlichen Wohnsitz in der Gemeinde hat oder in ihr ansässig ist, oder dass er für das fünfte Mal in Folge im Register der direkten Gemeindeabgaben eingetragen ist ; dass gemäß dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichheit der Wahl, Artikel L. 10 des Wahlgesetzbuchs bestimmt : „Niemand kann auf mehreren Wählerlisten eingetragen sein“ ;

42. In Erwägung dessen, dass die Situation der Wählerlisten der Gemeinden auf Korsika, so wie sie aus den während der Debatten im Parlament erlangten Informationen hervorgeht, Besonderheiten aufweist, die es dem Gesetzgeber erlauben, im Rahmen der Neuordnung der Verwaltungsstrukturen Korsikas besondere Arten der Neufassung der Wählerlisten festzulegen, ohne dabei gegen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz zu verstoßen ;

Betreffend der auf Verlust des Wahlrechts gestützten Rüge :

43. In Erwägung dessen, dass die Neuordnung der Wählerlisten der Gemeinden und Departements Korsikas erst ab dem 1. März 1992 ihre volle Wirkung entfalten wird ; dass

unabhängig von dieser Neuordnung die Wählerlisten in den anderen französischen Gemeinden jährlich auf den neuesten Stand gebracht werden werden ; dass es, im Rahmen dieser Aktualisierung, den Personen, die in den Gemeinden der Departements Korsikas die Bedingungen der Artikel L. 11 bis L. 14 des Wahlgesetzbuchs nicht erfüllen, freisteht, ihre Eintragung auf die Wählerliste einer anderen Gemeinde zu beantragen ; dass daraus folgt, dass Artikel 85, wenn er geeignet ist, den Ort der Ausübung des Wahlrechts zu betreffen, so nicht geeignet ist, diese Ausübung selbst zu beeinträchtigen ;

44. In Erwägung dessen, dass aus den eben genannten Gründen den gegen Artikel 85 des Gesetzes gerichteten Rügen nicht stattgegeben werden kann ;

ÜBER ARTIKEL 26 DES GESETZES ÜBER DIE KONSULTATION DER
VERSAMMLUNG VON KORSIKA, DIE ÜBERTRAGUNG, ZU IHREN
GUNSTEN, EINES VORSCHLAGSRECHTS, SOWIE DIE SCHAFFUNG EINER
WEISUNGSBEFUGNIS :

45. In Erwägung dessen, dass der erste Absatz von Artikel 26 bestimmt : „Die Versammlung von Korsika wird um Stellungnahme über Gesetzes- oder Dekretsentwürfe ersucht, welche besondere Bestimmungen über Korsika enthalten“ ; dass der zweite Absatz lautet : „Die Abgeordneten, die in den Departements von Korsika gewählt worden sind, werden davon in Kenntnis gesetzt und erhalten Mitteilung der Entwürfe der Regierung und der Stellungnahmen der Versammlung von Korsika“ ; dass der dritte Absatz die Frist festlegt, binnen derer die Versammlung ihre Stellungnahme abgeben kann, wobei zwischen dem Vorliegen oder Nichtvorliegen von Dringlichkeit unterschieden wird ;

46. In Erwägung dessen, dass der vierte Absatz von Artikel 26 der Versammlung von Korsika eine Befugnis zuspricht, in Bereichen, welche die Verwaltungsstrukturen Korsikas oder seine wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Entwicklung betrifft, Vorschläge zu unterbreiten ; dass im fünften Absatz genauer bestimmt wird, dass die Vorschläge dem Präsidenten des Exekutivrats überreicht werden, der sie an den Premierminister weiterleitet ; dass der sechste Absatz von Artikel 26 bestimmt : „Die Abgeordneten, die in den Departements von Korsika gewählt worden sind, werden davon unterrichtet und erhalten Mitteilung der an den Premierminister gerichteten Vorschläge“ ; dass der siebte Absatz von Artikel 26 lautet : „Wenn der Premierminister unter den Voraussetzungen von Absatz 5 angerufen wird, bestätigt er binnen vierzehn Tagen den Empfang der Vorschläge und bestimmt die Frist während derer er vor Beginn der nächsten ordentlichen Sitzungsperiode der Nationalversammlung eine Antwort zur Sache geben wird“ ;

47. In Erwägung dessen, dass Artikel 26 des Gesetzes daher zum Ziel hat, die Konsultation der Versammlung von Korsika bezüglich bestimmter Rechtstexte vorzusehen, dieser ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Premierminister einzuräumen und den Premierminister dazu zu verpflichten, darauf zu reagieren ; dass dieser Artikel im Rahmen dieser Verfahren den Parlamentsmitgliedern, die in den Departements von Korsika gewählt worden sind, Vorrechte zuspricht ;

- Bezüglich der Verleihung an die Versammlung von Korsika einer Konsultationsbefugnis in
Gesetzesangelegenheiten :

48. In Erwägung dessen, dass die Tatsache, die Konsultation der Versammlung von Korsika für Gesetzentwürfe vorzusehen, die besondere Bestimmungen über Korsika enthalten, keinerlei Auswirkungen auf die Ordnungsmäßigkeit des Gesetzgebungsverfahrens hat, welches von der Verfassung und den verfassungsergänzenden Gesetzen, die zu ihrer Anwendung erlassen worden sind, bestimmt wird ; dass daher die in Artikel 26, Absatz 1 des Gesetzes vorgesehene Konsultation in keiner Weise das Initiativrecht der Regierung in Gesetzgebungsangelegenheiten beschränkt ;

-Bezüglich der Verleihung an die Versammlung von Korsika eines Vorschlagsrechts und die Weisung an den Premierminister, darauf zu reagieren :

49. In Erwägung dessen, dass die Bestimmungen von Artikel 26, Absätze 4 und 5, die der Versammlung von Korsika das Recht einräumen, Vorschläge in Bereichen zu unterbreiten, die nicht ohne Bezug zu ihren Zuständigkeiten sind, für sich genommen nicht verfassungswidrig sind ;

50. In Erwägung dessen, dass jedoch die Verfassung der Regierung einerseits und dem Parlament andererseits Zuständigkeiten zuordnet, die ihnen eigen sind ; dass der Gesetzgeber den Premierminister nicht dazu verpflichten kann, in einer bestimmten Frist eine Antwort auf einen von der beschließenden Versammlung einer Gebietskörperschaft stammenden Vorschlag zur Änderung der Gesetzgebung oder des Ordnungsrechts zu geben, ohne dabei seine Befugnisse zu überschreiten ;

51. In Erwägung dessen, dass somit der siebte Absatz von Artikel 26 des Gesetzes, der den Premierminister dazu verpflichtet, sich bezüglich der Schritte, die er in Folge des von der Versammlung von Korsika unterbreiteten Vorschlags zur Änderung der Gesetzgebung oder des Ordnungsrechts unternimmt, zu rechtfertigen, für verfassungswidrig erklärt werden muss ;

- Bezüglich der Situation der Parlamentsmitglieder, die in den Departements von Korsika gewählt worden sind :

52. In Erwägung dessen, dass Artikel 3, Absatz 1 der Verfassung lautet : „Die nationale Souveränität liegt beim Volke, das sie durch seine Vertreter und durch Volksentscheid ausübt“ ; dass Artikel 24 der Verfassung in seinem ersten Absatz verfügt, dass das Parlament von der Nationalversammlung und dem Senat gebildet wird, in seinem zweiten Absatz bestimmt, dass die Abgeordneten in direkter Wahl gewählt werden und in seinem dritten Absatz festlegt, dass die Senatoren in indirekter Wahl gewählt werden ; dass Artikel 27, Absatz 1 der Verfassung lautet : „Jedes imperative Mandat ist nichtig“ ; dass Artikel 34, Absatz 1 der Verfassung bestimmt : „Die Gesetze werden vom Parlament beschlossen“ ;

53. In Erwägung dessen, dass aus diesen Vorschriften hervorgeht, dass die Mitglieder des Parlaments die Eigenschaft von Vertretern des Volkes haben ; dass sie in dieser Eigenschaft dazu berufen sind, unter den von der Verfassung und den zu ihrer Anwendung erlassenen verfassungsergänzenden Gesetzen, die Gesetze zu verabschieden ; dass in Folge dessen, es dem Gesetzgeber nicht zusteht, gewissen Abgeordneten im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens auf Grund ihrer Wahl in einem bestimmten Wahlkreis besondere Vorrechte einzuräumen ;

54. In Erwägung dessen, dass diese Gebote von Verfassungsrang von den Bestimmungen der Absätze 2 und 6 von Artikel 26 des Gesetzes verletzt werden, indem sie für die Parlamentsmitglieder, die in den Departements Korsikas gewählt wurden, eine besondere Benachrichtigung in Bezug auf Gesetzentwürfe vorsehen, die der Versammlung von Korsika zur Stellungnahme übermittelt werden, sowie in Bezug auf die Änderungsvorschläge, die diese Versammlung im Hinblick auf die Gesetzgebung oder das Verordnungsrecht unterbreitet ;

55. In Erwägung dessen, dass daher für den Verfassungsrat Anlass besteht, sowohl den Absatz 2, als auch den Absatz 6 von Artikel 26 des ihm zur Prüfung vorgelegten Gesetzes für verfassungswidrig zu erklären ;

ÜBER ARTIKEL 78 DES GESETZES, BEZÜGLICH DER EINNAHMEQUELLEN DER GEBIETSKÖRPERSCHAFT KORSIKA UND DEN AUSGLEICH DER FINANZIELLEN BELASTUNGEN, DIE VON DER ÜBERTRAGUNG DER ZUSTÄNDIGKEITEN HERRÜHREN :

56. In Erwägung dessen, dass Artikel 78 in seinem Paragraphen I festlegt, welches die Einnahmequellen der Gebietskörperschaft Korsika sind und in einem Paragraphen II genauer bestimmt, auf welche Art und Weise die finanziellen Belastungen, die sich auf Grund der durch das Gesetz übertragenen Zuständigkeiten für diese Gebietskörperschaft ergeben, ausgeglichen werden sollen ; dass bestimmt wird, diese Belastungen würden „durch die Übertragung von staatlichen Steuern“ und durch die Zuteilung von Haushaltsmitteln ausgeglichen werden ; dass Paragraph III bestimmt : „Innerhalb eines einzigen Etat-Titels des Staatshaushalts wird eine allgemeine Mittelzuweisung für die Dezentralisierung der Gebietskörperschaft Korsika geschaffen, welche die in I und II dieses Artikels genannten Haushaltseinnahmen beinhaltet ; sie umfasst des weiteren die in V dieses Artikels vorgesehene Mittelzuweisung, sowie die im zweiten Absatz von Artikel 68 genannte Bereitstellung von Mitteln“ ; dass unter diesem letzten Punkt die Subventionsmittel gemeint sind, die der Staat der Behörde für die landwirtschaftliche Entwicklung Korsikas und der Behörde für die Ausstattung zur Verteilung von Wasser in Korsika überweist ; dass Paragraph IV von Artikel 78 sich auf den Ausgleich der Belastungen bezieht, die für die Gebietskörperschaft in Ausübung ihrer Zuständigkeiten im Bereich der Berufsausbildung entstehen ; dass Paragraph V im Rahmen der allgemeinen Mittelzuweisung für die Dezentralisierung der Gebietskörperschaft Korsika eine „Mittelzuwendung zur territorialen Kontinuität“ schafft ; dass Paragraph VI bestimmt : „Eine Unterlage, die jedes Jahr im Anhang des Haushaltsgesetzentwurfs aufgeführt wird, stellt die Entwicklung der Höhe der besonderen Mittel dar, die der Gebietskörperschaft Korsika zugewiesen werden. Diese Unterlage präzisiert des weiteren die Höhe der auf Grund der vom III dieses Artikels vorgesehenen Mittelzuwendung zum Ausgleich für jede der der Gebietskörperschaft Korsika übertragenen Lasten“ ;

57. In Erwägung dessen, dass Artikel 34, Absatz 5 der Verfassung bestimmt : „Die Haushaltsgesetze bestimmen die Einnahmen und Ausgaben des Staates gemäß einem Verfassungsergänzungsgesetz und den darin festgelegten Bedingungen und Vorbehalten“ ; dass Artikel 47, Absatz 1 der Verfassung vorschreibt : „Das Parlament beschließt die Haushaltsgesetzentwürfe gemäß den in einem Verfassungsergänzungsgesetz vorgesehenen Bedingungen“ ;

58. In Erwägung dessen, dass die gesetzesvertretende Verordnung Nr. 59-2 vom 2. Januar 1959, Verfassungsergänzungsgesetz über die Haushaltsgesetze, in ihrem Artikel 1, Absatz 2 einem Haushaltsgesetz vorbehält, die „gesetzlichen Vorschriften zur Organisation der Unterrichtung des Parlaments und dessen Kontrolle über die Haushaltswirtschaft“ zu bestimmen ; dass diese Anforderungen von den genannten Bestimmungen der Paragraphen III und VI des vorgelegten Gesetzes, welche die Regeln zur Unterrichtung des Parlaments über die Haushaltswirtschaft aufstellen, missachtet worden sind ;

59. In Erwägung dessen, dass daher die Paragraphen III und VI von Artikel 78 des Gesetzes, die in den ausschließlichen Handlungsbereich der Haushaltsgesetze eingreifen, für verfassungswidrig erklärt werden müssen,

ENTSCHEIDET:

Artikel 1 – Die folgenden Bestimmungen des Gesetzes über den Status der Gebietskörperschaft Korsika sind verfassungswidrig:

- Artikel 1 ;
- in Artikel 7, der in das Wahlgesetzbuch eingefügte Artikel L. 369 *bis* ;
- in Artikel 26, die Absätze 2, 6 und 7 ;
- in Artikel 78, die Paragraphen III und VI.

Artikel 2 – Diese Entscheidung wird im *Amtsblatt* der Französischen Republik veröffentlicht.

Beschlossen durch den Verfassungsrat in seinen Sitzungen vom 7., 8. und 9. Mai 1991.